

üblichen Möglichkeit Gebrauch machte, die „Abweichende Ansicht“ dieser drei Richter mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs mündlich und schriftlich mitzuverkünden.

Diese „Abweichende Ansicht“ stellt hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Auslegung des Art. 21 des Grundgesetzes eine derart vernichtende Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar, wie sie wohl bisher in Deutschland kaum je von einem höchsten Landesgericht an einem höchsten Gericht des Gesamtstaates geübt worden ist. Sie ist ein wahrhaft erschütterndes Dokument über die von Bonn so viel gepriesene „Rechtsstaatlichkeit“ in der Bundesrepublik. Man bedenke, daß es drei namhafte Mitglieder eines Landesstaatsgerichtshofs für notwendig erachten, in öffentlicher Erklärung dem höchsten Gericht der Bundesrepublik, das nach dem Verfassungssystem des Grundgesetzes und nach den von ihm selbst erhobenen Ansprüchen der „Hüter der Verfassung“ und damit insbesondere der Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit sein soll, Mißachtung des Rechts und Verletzung des Grundgesetzes vorzuwerfen.

Doch lassen wir die „Abweichende Ansicht“ der erwähnten drei Mitglieder des Bremischen Staatsgerichtshofs selbst sprechen!

Zunächst widerlegt sie klar und überzeugend die Behauptung des Bundesverfassungsgerichts, daß aus Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes im Falle des Parteiverbots ein automatischer Mandatsverlust abgeleitet werden könne.

„Der Wortlaut des Art. 21 GG enthält eine derartige Konsequenz nicht. Der Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG steht dieser These entgegen.

Bis zur Verkündung des SRP-Urteils des Bundesverfassungsgerichts am 23. Oktober 1952 war die Rechtslehre einhellig der Meinung, daß sich aus einem Parteiverbot kein Mandatsverbot ergeben könne. ...

Die Rechtslehre hat in ihrer Auseinandersetzung mit diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts überwiegend die Auffassung vertreten, daß es nicht überzeugen könne. ...

Ist aber grundsätzlich sein Geschick als Abgeordneter unabhängig von dem Geschick seiner Partei, so ist es unzulässig, ihn — auch im Zusammenhang mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei — verfassungsrechtlich lediglich als Exponenten seiner Partei zu behandeln.

Die Funktion des Art. 21 Abs. 2 GG besteht nicht darin, allgemein Ideen aus der Öffentlichkeit und aus dem politischen Leben auszuschließen, sondern darin, zu verhüten, daß organisierte politische Gebilde, nämlich politische Parteien, als solche an der privilegierten Stellung einer ausdrücklich zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung berufenen Gruppe teilhaben, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Art. 21 Abs. 2 GG richtet sich daher gegen die Gefahr, die von einer derartigen organisierten Gruppe ausgeht, nicht aber gegen abstrakte Ideen. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei kann deshalb auch nur Folgen für deren organisatorischen Zusammenhang haben, nicht aber unmittelbar zu Folgerungen gegenüber ihren früheren Mitgliedern führen. ...“

Sodann geht die „Abweichende Ansicht“ auf die juristische Methode ein, mit deren Hilfe das Bundesverfassungsgericht zu seiner dem Grundgesetz zuwiderlaufenden Ansicht gekommen zu sein angibt.

„Das Bundesverfassungsgericht kann sich ... zur Begründung seiner Auffassungen nicht darauf berufen, daß es eine Lücke ausfüllen mußte, die es eventuell verfassungsfeindlichen Abgeordneten ermöglicht hätte, den Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unter mißbräuchlicher Verwendung ihres Mandats zu führen, weil

das geltende Bundesrecht eine derartige Lücke nicht gelassen hat.“

Und anschließend wird in außerordentlich ernster und nachdrücklicher Weise auf die rechtlichen und politischen Folgen dieser Art „Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen.

„Im Interesse der Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen die Gefahr kollektiver Schuldurteile, die die Meinungsfreiheit und die Freiheit der parlamentarischen Organe der Demokratie beeinträchtigen könnten, hat deshalb das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Übereinstimmung mit Art. 21 und 38 des Grundgesetzes dem Bundesverfassungsgericht bewußt in § 46 die Möglichkeit vorenthalten, durch ein Urteil über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei in die Struktur der Parlamente einzugreifen. Der Bundesgesetzgeber hatte durch diese Stellungnahme auch den Grundsatz des Art. 41 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes wahren wollen, der dem Bundestage das kollegiale Entscheidungsrecht über seine eigene Zusammensetzung sichern will. Auf Grund derjenigen Erfahrungen, die das deutsche Volk im März 1933 mit den Wirkungen derartiger außerparlamentarischer Korrektur der Zusammensetzung des Parlaments machen mußte, muß dieser Verfassungsgrundsatz als besonders wichtig erscheinen. Es ist nicht wesentlich verschieden, ob Eingriffe in die Struktur des Parlaments wie 1933 durch die Exekutive oder durch die richterliche Gewalt erfolgen. Auch die richterliche Gewalt, selbst die richterliche Gewalt eines noch so hohen Gerichts, kann keine inhaltliche Garantie dafür bieten, daß sie in allen Fällen die große Bedeutung der Verfassungsordnung und der Gedankenwelt der freiheitlichen Demokratie wahrt. Die Freiheit sichernde Wirkung des grundgesetzlichen Systems soll gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes gerade dadurch gesichert werden, daß exekutive, richterliche und legislative Gewalt in einem Gleichgewichtsverhältnis gelassen werden und daß sie also in ihrer Tätigkeit die Gleichgewichtsgrundsätze des Grundgesetzes unbedingt beachten. Jede Überschneidung dieser Grenzen muß inhaltlich die freiheitliche Demokratie im Sinne des Grundgesetzes gefährden.“

Nachdem so mit der Autorität dreier Mitglieder des Bremischen Staatsgerichtshofs dem Bundesverfassungsgericht unmißverständlich erklärt worden ist, daß seine „Rechtsprechung“ bereits heute objektiv Elemente enthält, wie sie ähnlich im Jahre 1933 als Ausdrucksformen der nazistischen Willkür in Erscheinung traten — ein Vergleich übrigens, dessentwegen in anderem Zusammenhang die Prozeßvertreter der KPD während der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe mehrfach scharf gerügt und z. T. mit Ausschluß aus dem Verfahren bedroht wurden —, wird dann eindeutig festgestellt, daß das Bundesverfassungsgericht mit seiner Auslegung des Art. 21 des Grundgesetzes das positive Recht offen verletzt.

„Das Verhältnis eines Verfassungsgerichts gegenüber der gesetzgebenden Gewalt ist in den beiden Parteiverbotsentscheidungen des Ersten Senats verkannt worden. Es ist selbstverständlich, daß das Verfassungsgericht berufen ist, die Verfassung zu schützen und zu wahren, wenn der Gesetzgeber Wortlaut und Sinn ihrer Normen unbeachtet läßt. Bei solchen Verfassungsnormen aber, die weiter Auslegung fähig sind und deren Wortlaut und Sinn nicht zu einer konkreten Auslegung anderer Art zwingt, hat das Verfassungsgericht die Sinngebung zu respektieren, die der Gesetzgeber in Ausführungsgesetzen dieser Norm gegeben hat bzw. gibt, solange sie in irgendeiner Weise mit der Verfassungsnorm vereinbar bleibt. Es ist nicht legitimiert, durch rechtsgestaltende Judikatur contra legem Ausführungsgesetze zu derartigen Verfassungsnormen beiseite zu schieben.“

Die Bremer Richter decken mit eindeutigen und mutigen Worten auf, daß hinter der grundgesetzwidrigen Auslegung des Art. 21 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht nur Erwägungen gestanden